

Antrag des Regierungsrates vom 3. Mai 2000

3777

**Jugendhilfegesetz
(Änderung)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates vom 3. Mai 2000,

beschliesst:

Art. I

Das Gesetz über die Jugendhilfe vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

§ 3 a. Der Regierungsrat kann zur Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Familien-, Kinder- und Jugendhilfe Versuche anordnen. Versuche

Im Rahmen der Versuche kann von der ordentlichen Gesetzgebung abgewichen werden, soweit der Grundanspruch auf Hilfeleistung gewährleistet bleibt. Die Versuche werden befristet und evaluiert.

Art. II

Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

Der Kanton Zürich verfügt über ein vielfältiges und mehrheitlich gut ausgebautes Netz von privaten und öffentlichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, das im schweizerischen Vergleich einen hohen Entwicklungsstand aufweist. Namentlich die freiwillige und gesetzliche Jugendhilfe (Jugend- und Familienberatung und Kleinkinderberatung der Jugendsekretariate), aber auch die Berufs- und Laufbahnberatung und die Schulpsychologie weisen einen hohen Standard auf. Dennoch hat das historisch gewachsene System auch wesentliche Schwächen:

- Das bestehende System der Jugendhilfe mit den unterschiedlichen Trägerschaften orientiert sich am Angebot und nicht am Bedarf. Es kann weder Doppelspurigkeiten noch Unterversorgung in einzelnen Bereichen verhindern.
- Auf kantonaler Ebene teilen sich die Bildungsdirektion und die Gesundheitsdirektion, innerhalb der Bildungsdirektion das Amt für Jugend und Berufsberatung und das Volksschulamt, in die Zuständigkeit; eine direktionsübergreifende Steuerung und Planung fehlt weitgehend. Die Abgrenzung zwischen kantonaler und kommunaler Zuständigkeit ist zum Teil unklar.
- Das Finanzierungssystem lässt keine zentrale Steuerung über die Zuteilung der öffentlichen und privaten Finanzmittel zu.
- Es fehlt eine kohärente und langfristige Jugendpolitik als Orientierungshilfe für Kanton, Gemeinden und private Träger. Für eine Planung fehlen zudem ausreichende Daten.

Die Reorganisation der Jugendstrafrechtspflege erfolgt in einem eigenen *wif!*-Projekt (Leistungs- und Wirkungsorientierung in der Jugendstrafrechtspflege).

Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die unübersichtliche Situation der heutigen Jugendhilfe:

Am 15. November 1995 beschloss der Regierungsrat im Rahmen der Verwaltungsreform mit dem *wif!*-Projekt Nr. 10 die Reorganisation der Berufsberatung und mit dem *wif!*-Projekt Nr. 31 die Reform der Jugendhilfe. Mit dem *wif!*-Projekt 31 soll ein modernes Modell der Jugend- und Familienhilfe verwirklicht werden, das den heutigen Anforderungen entspricht. Wichtigstes Ziel dabei ist, die Sozialisations- und Bildungsleistungen für diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu organisieren und zu finanzieren, denen eine Integration in die Gesellschaft in den «regulären» Sozialisations- und Bildungsinstanzen nicht garantiert werden kann.

Die Verwaltungsreform bezweckt eine vermehrte Kundenorientierung und Bürgernähe, eine verstärkte Zielorientierung, die Trennung der strategischen und der operativen Führung, die Verbesserung der Steuerungsprozesse und -instrumente und die Verbesserung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit. Diese Ziele werden auch mit den *wif!*-Projekten Nr. 31 und Nr. 10 angestrebt. Nach einer Analyse des Status quo wurde ein neues Modell der Jugendhilfe ausgearbeitet, das eine klare Trennung der politisch-strategischen von der betrieblich-operativen Führung vorsieht. Die bisherige, inputorientierte Feinststeuerung der Ressourcen soll durch eine stufengerechte, wirkungs- und leistungsorientierte Steuerung abgelöst werden. Damit sollen die oben genannten Schwächen des Systems behoben werden.

Der Regierungsrat ermächtigte die Bildungsdirektion, über die Reformvorschläge zur Neuorganisation der Jugendhilfe eine Vernehmlassung durchzuführen. Im Einzelnen geht es dabei um eine Neudefinition der Kinder- und Jugendhilfe sowie um ein neues Modell der Planung, Steuerung und Qualitätssicherung der Leistungen sowie um eine klarere Abgrenzung der Zuständigkeiten. Die eingesetzten Finanzmittel für die Kinder- und Jugendhilfe sollten gezielter und effizienter verwendet werden. Dies bedingt eine Änderung der Strukturen, eine klare Aufgaben- und Kompetenzzuteilung auf staatliche, kommunale und private Stellen und ein neues Finanzierungssystem.

Die Reorganisation soll wegen der hohen Komplexität des Zusammenspiels der verschiedenen Leistungserbringer vorerst in Pilotversuchen unter Einbezug aller Beteiligten, Institutionen und Behörden erprobt werden. Es ist für die Akzeptanz der neuen Lösungen unabdingbar, dass die zuständigen Behörden und Trägerschaften in die Versuche einbezogen werden, damit sie sich von der Zweckmässigkeit der Neuorganisation überzeugen können.

Beim geplanten Versuch sollen insbesondere die Steuerungs- und Planungsgrundlagen, die bezirksübergreifende Vernetzung, das Zusammenspiel der staatlichen und privaten Leistungserbringer und ein Normkostenmodell erprobt werden. Die Leistungen auf Grund des Jugendhilfegesetzes stehen nicht zur Diskussion.

Die bestehenden Rechtsgrundlagen reichen nicht aus, um solche Versuche darauf abstützen zu können. Es muss daher eine entsprechende Gesetzesgrundlage durch einen Versuchsparagrafen im Jugendhilfegesetz geschaffen werden.

Der neue § 3 a des Jugendhilfegesetzes gibt dem Regierungsrat die Kompetenz, im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe Versuche anzuordnen, die der Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Familien-, Kinder- und Jugendhilfe dienen. Damit ist die Ermächtigung verbunden, innerhalb und für die Dauer des Versuches von den geltenden Bestimmungen des Jugendhilfegesetzes abzuweichen, soweit der Grundanspruch auf Hilfeleistung gewährleistet bleibt. Die Versuche müssen zeitlich befristet und evaluiert werden.

Die endgültige Umsetzung des neuen Modells der Kinder- und Jugendhilfe erfordert eine weitere Änderung des Jugendhilfegesetzes.

Es ist folgender Zeitplan vorgesehen:

Mai 2000	Einleitung der Vernehmlassung zu den Reformvorschlägen
April–Oktober	Erarbeitung des Konzepts für das Pilotprojekt
Januar 2001	Start des Pilotprojektes
Anfang 2002	Schlussbericht Pilotprojekt und Evaluation
Sommer 2002	Beschlussfassung durch den Regierungsrat (Änderung des Jugendhilfegesetzes)

Die Reorganisation der Jugendhilfe soll insgesamt kostenneutral erfolgen. Die Durchführung des Pilotversuchs (Begleitung und Evaluation) verursacht Kosten von rund Fr. 500 000.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Gesetzesänderung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Fuhrer Husi